

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
U 8 C 5245/18



Amtsgericht Mannheim



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Mannheim durch die Richterin am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.04.2019 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten

durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.495,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Abmahnkosten und lizenzanalogen Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist Produzentin und Vermarkterin von digitalen Entertainment-Produkten (Software, Games, DVD-Filme). Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses. Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 13. März 2014 von der Klägerseite wegen einer von ihr behaupteten Urheberrechtsverletzung abgemahnt und aufgefordert, eine klaglos stellende Unterlassungserklärung wegen der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung abzugeben. Dieser Aufforderungen kam der Beklagte nicht nach.

Die Klägerin behauptet, Herausgeberin des Werkes "Metro Last Light" sowie Inhaberin der exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte zu sein. Das Computerspiel sei im Jahr 2013 erstveröffentlicht und zu diesem Zeitpunkt zu einem Verkaufspreis von 50,00 Euro auf dem Markt veräußert worden. Über den Anschluss des Beklagten seien am 23.11.2013 um 00:48:59 Uhr und um 01:22:48 Uhr unerlaubt Dateien mit dem Computerspiel „Metro Last Light“ oder Teile davon über ein Filesharingnetzwerk (Peer-to-Peer-Netzwerk; sog. Internettauschbörse) zum Herunterladen für Dritte bereitgestellt worden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 745,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25. März 2014, sowie

einen weiteren Betrag in Höhe über 750,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Pro-

zentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.03.2014 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, die streitgegenständliche Rechtsverletzung. Auch sei eine solche Rechtsverletzung nicht von seinem Anschluss ausgegangen. Er bestreitet zudem die Rechteinhaberschaft der Klägerin. Er habe die behauptete Rechtsverletzung selbst nicht begangen und sei auch sonst nicht für sie verantwortlich. Er bestreitet, selbst das Computerspiel zum Download angeboten zu haben. Er habe keine Tauschbörsensoftware der genannten Art besessen.

Der Beklagte trägt vor, der Anschluss habe zum Tatzeitpunkt auch seinen beiden WG-Mitbewohnern _____ und _____ zur Verfügung gestanden. Diese hätten den streitgegenständlichen Internetanschluss mit eigenen Geräten eigenständig nutzen können. Der Beklagte und die beiden Mitbewohner seien Studenten am Karlsruher Institut für Technologie und verfügten entsprechend über ausgeprägte Computer- und Programmier-Kenntnisse. Alle drei Mitbewohner hätten ihren Computer bzw. das Internet für ihr Studium, zum Programmieren, für Computerspiele, E-Mails und Youtube genutzt, der Beklagte und die Zeugin _____ zudem für Online-Shopping und soziale Netzwerke. Der Beklagte habe seine Mitbewohner bereits vor der angeblichen Rechtsverletzung darüber aufgeklärt, kein Filesharing oder sonstige illegale Aktivitäten über den Internetanschluss zu betreiben. Zum Tatzeitpunkt hätten sich alle Bewohner zu Hause aufgehalten. Vor dem angeblichen Tatzeitpunkt hätte der Beklagte keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass über seinen Internetanschluss Urheberrechtsverletzungen begangen werden könnten. Nach der Abmahnung habe der Beklagte seine Mitbewohner auf die Rechtsverletzung angesprochen. Keiner habe eine Verantwortlichkeit eingeräumt. Der Internetanschluss sei verschlüsselt gewesen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Höhe der geltend gemachten Kosten für die Abmahnung sei nicht gerechtfertigt, da die Zugrundelegung eines Gegenstandswerts in Höhe von 10.000 Euro zu hoch sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen _____ und _____.

Es hat zudem den Beklagten persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme sowie der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Protokoll vom 10.04.2019 sowie die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat nicht zur Überzeugung des Gerichts zu beweisen vermocht, dass dem Beklagten die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung zur Last fällt, weshalb der Klägerin gegen den Beklagten weder ein Anspruch auf Zahlung von Lizenzschadensersatz gemäß §§ 97 Abs. 2, 19a, 94, 95 UrhG noch ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren gemäß § 97a Abs. 3 UrhG zusteht.

Das Gericht hat nicht die Überzeugung gewonnen, dass die Beklagte als Täter oder Störer für die Rechtsgutverletzung verantwortlich ist. Grundsätzlich gilt, dass der Inhaber des Rechts zunächst darzulegen und zu beweisen hat, dass die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten erfolgte. Gelingt ihm dies, besteht nach gefestigter Rechtsprechung eine Vermutung für die Täter- oder Teilnehmerschaft des Anschlussinhabers an der Rechtsverletzung. Es obliegt dem Inhaber, nunmehr diese Vermutung zu entkräften bzw. zu erschüttern. Eine derartige Pflicht ist sachgerecht, da der Rechteinhaber eine weitere Sachverhaltsaufklärung in der Sphäre des Anschlussinhabers faktisch nicht betreiben kann und der Anschlussinhaber andererseits mit seinem Internetanschluss eine Quelle geschaffen hat, über die es zu Störungen von Urheberrechten kommen kann.

Diese sog. sekundäre Darlegungslast führt allerdings nicht so weit, dass eine Beweislastumkehr eintreten würde. Der Anschlussinhaber muss daher insbesondere nicht durch eigene Nachforschungen beweisen, wer im konkreten Fall die Urheberrechtsverletzung über seinen Anschluss begangen hat (LG München I, Urf. v. 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Legt der Anschlussinhaber Umstände dar, aus denen sich ergibt, dass ein abweichender Geschehensablauf in der Hinsicht ernsthaft in Betracht kommt, dass nicht er selbst Täter der Verletzungshandlung ist, so genügt er grundsätzlich seiner Obliegenheit. Erforderlich ist jedoch, dass er im Rahmen der ihn treffenden sekundären Darlegungslast in Bezug darauf, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Er hat hinsichtlich derjenigen Personen, die selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen, im Rahmen des Zumutbaren Nachforschungen anzustellen und mitzuteilen, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung

gewonnen hat. Im Rahmen der den Beklagten treffenden sekundären Darlegungslast bedarf es daher der Mitteilung derjenigen Umstände, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verletzungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Tatherrschaft begangen worden sein kann (BGH, Urteil vom 12. Mai 2016, Az. I ZR 48/15).

Der Bundesgerichtshof verlangt daher präzise Angaben darüber, welche Personen mitnutzungsberechtigt sind und auf welche Weise dies geschieht, beispielsweise über gemeinschaftliche Zugangsmittel oder eigene Geräte. Es ist Vortrag dahingehend erforderlich, warum es den Mitnutzern überhaupt hätte gelingen können, die Rechtsverletzung zu begehen – dazu ist insbesondere schlüssig vorzutragen, dass das übliche Nutzungsverhalten der Mitnutzer und ihre Kenntnisse die Rechtsverletzung durch diese plausibel erscheinen lässt. Der Anschlussinhaber muss auch vortragen, ob auf den von ihm genutzten Geräten sogenannte Tauschbörsenprogramme installiert sind. Weiterhin muss der Anschlussinhaber nach Zugang der Abmahnungen Maßnahmen ergreifen und sich um Aufklärung des Sachverhalts bemühen – hierüber hat er schlüssig vorzutragen.

Eine Pflicht zur Präsentierung eines Täters gibt es nach wie vor nicht. Den Anforderungen, Kenntnisse über Umstände der Verletzungshandlung mitzuteilen, wird der Anschlussinhaber vielmehr auch dann gerecht, wenn er nachvollziehbar vorträgt, sich um Aufklärung bemüht zu haben, diese aber nicht erreicht werden konnte – beispielsweise deshalb, da die Mitnutzer eine Verletzungshandlung bestritten haben und Anhaltspunkte für ihre Täterschaft nicht vorliegen.

Bei einer nach Darlegung dieser Umstände durchzuführenden Beweisaufnahme durch Vernehmung der Mitnutzer kann sich durchaus auch die Täterschaft des Anschlussinhabers herausstellen. Dies kann dann der Fall sein, wenn alle Mitnutzungsberechtigten als Täter ausscheiden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei Verneinung der eigenen Täterschaft durch die Zeugen zwingend der Schluss zu ziehen wäre, dann müsse der Anschlussinhaber die Verletzungshandlung selbst begangen haben. Denn hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage besitzt jeder Zeuge ein erhebliches Eigeninteresse aufgrund drohender Eigenhaftung bzw. innerfamiliärer Konflikte. Es ist daher regelmäßig nicht geboten, ihren Aussagen in Bezug auf diesen Punkt einen höheren Glauben beizumessen als den Angaben des Anschlussinhabers – der ebenfalls die eigene Täterschaft verneint. Um diesen Umkehrschluss zu ziehen, müssen daher regelmäßig weitere Anhaltspunkte vorhanden sein, die eine Beteiligung der Zeugen als unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Aus diesen Umständen ergibt sich auch die Möglichkeit und Erforderlichkeit der Durchführung einer Beweisaufnahme, sobald der Anschlussinhaber den oben genannten Anforderungen an seine sekundäre Darlegungslast genügt hat. Denn dann hat die Klagepartei die Pflicht – und erst durch

die Beweisaufnahme die Möglichkeit – nachzuweisen, dass entweder der Anschlussinhaber selbst (doch) Täter der Verletzungshandlung oder jedenfalls seinen Sicherungspflichten nicht hinreichend nachgekommen ist.

Unter Zugrundelegung dieser Anforderungen hat der Beklagte im vorliegenden Fall die ihm obliegenden Pflichten im Rahmen der sekundären Darlegungslast erfüllt. Der Beklagte hat Tatsachen vorgetragen, die die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs in Form der Rechtsverletzung durch einen Dritten, dem die Nutzung überlassen worden ist, begründen. Aufgrund des Vortrags des Beklagten in Zusammenschau mit seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung besteht aus Sicht des erkennenden Gerichts die ernsthafte Möglichkeit, dass nicht der Beklagte das Spiel unerlaubt öffentlich zugänglich gemacht hat, sondern einer seiner beiden Mitbewohner. Entsprechend den Anforderungen der genannten Rechtsprechung hat er die Namen der Mitnutzer genannt. Es oblag daher der Klägerin, nunmehr eine täterschaftliche Haftung des Beklagten oder eine solche unter Störergesichtspunkten zu beweisen. Dies ist ihr nicht gelungen.

Eine täterschaftliche Haftung des Beklagten musste nach oben genannten Maßstäben ausscheiden, da der Beklagte unwiderlegt seinen Internetzugang gesichert und nach dem Vorfall die Namen der Mitnutzungsberechtigten genannt hat. Er hat auch umfassende Angaben zum Nutzungsverhalten und Zweck der Internetnutzung aller Nutzer gemacht. Von einer Täterschaft der Beklagten ist das Gericht nach der Zeugenvernehmung nicht mit hinreichender Sicherheit (§ 286 ZPO) überzeugt.

Eine Tatsache ist dann bewiesen, wenn eine Überzeugung von deren Wahrheit eingetreten ist (vgl. BGH, WM 1998, 1689). Hierfür genügt, da eine absolute Gewissheit nicht zu erreichen und jede Möglichkeit des Gegenteils nicht auszuschließen ist, ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie ganz auszuschließen (BGH, NJW 1993, 935; NJW 2000, 953; NJW 2014, 71).

Die Klägerin hat den ihr obliegenden Beweis einer Täterschaft der Beklagten nicht führen können. Ausweislich des Protokolls vom 10.04.2019, hat der Zeuge ¹ bestätigt, dass er selbst den Internetanschluss des Beklagten im Zeitraum, in der die Urheberrechtsverletzung begangen sein soll, generell genutzt habe und zwar über seinen eigenen Laptop. An den konkreten Tatabend könne er sich nicht erinnern, er gehe aber aufgrund eigener Nachforschungen davon aus, dass er sich zu Hause aufgehalten habe. Er habe von dem Computerspiel Metro Last Light das erste Mal gehört, als der Beklagte ihn auf die Abmahnung angesprochen habe. Er habe das

Computerspiel nicht zum Download angeboten. Er habe auch gar keine entsprechende Software auf seinem Computer installiert. Ob der Beklagte das Spiel zum Download angeboten habe, wüsste er nicht. Er selbst habe damals Mathe und Physik studiert. Den Laptop habe er zum einen für seinen Computer-Physikkurs zum Rechnen benutzt, ansonsten für E-Mails, für Filme, Mediathek, manchmal auch Computerspiele. Er habe alle Arten von Computerspielen gespielt, insbesondere Simulatoren, auch sog. Egoshooter-Spiele. Das Spiel Metro Last Light habe er allerdings nicht gespielt.

Auch die Zeugin bestätigt, im Tatzeitpunkt Zugang zum Internetanschluss des Beklagten gehabt zu haben. Sie kenne das Computerspiel Metro Last Light nicht. Sie habe einen internetfähigen Laptop genutzt. Sie habe damals Informatik studiert und den Computer auch zum Computerspielen genutzt. Der Beklagte habe ihren Computer dann auch auf eine Filesharing-Software überprüft. Auf ihrem Computer sei keine Filesharing Software installiert gewesen.

Die Zeugen haben die klägerische Behauptung, die Beklagte habe den Film zur Verfügung gestellt, nicht bestätigt; die Aussagen waren insoweit unergiebig. Sie haben nicht bestätigt, dass der Beklagte die Rechtsverletzung begangen habe. Allein daraus, dass die Zeugen mitgeteilt haben, selbst nicht die Täter zu sein, kann nicht auf eine Täterschaft des Beklagten geschlossen werden, denn es könnte auch der jeweils andere Zeuge die Rechtsverletzung begangen haben. Es ist nach den Aussagen der Zeugen gerade nicht geklärt, wer den Verstoß täterschaftlich begangen hat. Anhaltspunkte dafür, einem der Zeugen mehr Glauben zu schenken als dem anderen oder dem Beklagten sind nicht ersichtlich. Es liegen gerade keine Anhaltspunkte dafür vor, hier einer der Aussagen einen höheren Glauben beizumessen als den Angaben des Anschlussinhabers. Insoweit haben alle drei Personen ein Eigeninteresse bei der Beantwortung der Frage nach der Täterschaft.

Um den Beklagten als Täter zu verurteilen, wäre eine Gewissheit nach dem Maßstab des § 286 ZPO erforderlich gewesen. Eine solche bestand aus den erwähnten Gründen aber nicht, sodass die Frage, ob überhaupt einer der Nutzer des Anschlusses die Verletzung begangen hat, offenbleiben konnte.

Der Beklagte haftet schließlich auch nicht als Störer. Eine solche Haftung kommt in Betracht, wenn der Anschlussinhaber zumutbare Vorkehrungen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen nicht getroffen hat oder trotz Anhaltspunkten für Verletzungshandlungen durch Dritte nicht eingeschritten ist. Gegenüber erwachsenen Mitnutzern besteht eine Sicherungspflicht nicht in dem Ausmaß, dass der Anschlussinhaber jeden Benutzer ausdrücklich über rechtskonformes Verhal-

ten belehren oder überwachen müsste. Denn bei Volljährigen kann grundsätzlich von deren Einsichtsfähigkeit hinsichtlich der Unterlassung von Urheberrechtsverletzungen ausgegangen werden. Liegen indes konkrete Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten eines Mitnutzers vor – beispielsweise durch bekannt gewordene Verstöße in der Vergangenheit oder entsprechende Ankündigungen des Mitnutzers –, kann vom Anschlussinhaber erwartet werden, weitere Rechtsverletzungen zu unterbinden.

Eine solche Pflichtverletzung des Beklagten ist nicht ersichtlich. Eine Störerhaftung folgt insbesondere nicht aus dem Zugang anderer Abmahnschreiben im Februar 2014. Diese Abmahnungen gingen dem Beklagten nach der hier streitgegenständlichen Rechtsverletzung im November 2013 zu.

Auch eine andere Pflichtverletzung, die für die Rechtsverletzung kausal geworden wäre, ist von Seiten des Gerichts nicht zu erkennen. Die Absicherung des WLAN-Routers war hinreichend, und von der Klägerin ist dazu nichts anderslautendes vorgetragen. Auf eine Belehrung der Mitbewohner kommt es im Ergebnis nicht an. Denn selbst bei Verletzung einer solchen Pflicht wäre erforderlich, dass diese Pflichtverletzung für die Urheberrechtsverletzung kausal geworden wäre, dass also feststünde, dass einer der beiden Mitbewohner die Urheberrechtsverletzung begangen hat. Eine konkrete Täterschaft der Zeugen hat aber weder der Beklagte noch die Klägerin selbst behauptet.

Das Gericht ist sich der Beweisschwierigkeiten der Rechteinhaber in derartigen Situationen mehrerer Nutzungsberechtigter durchaus bewusst. Nach der Rechtsprechung obliegen daher zukünftig dem Beklagten stärkere Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen seines Anschlusses, da er nunmehr Kenntnis davon hat, dass über seinen Anschluss möglicherweise Urheberrechtsverletzungen begangen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim
A 1, 1
68159 Mannheim

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 08.05.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Mannheim, 09.05.2019



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig